Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung 'Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen'

Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gem. § 8b SGB VIII sowie § 4 KKG

Präambel

2012 trat das *Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen* (BKiSchG) in Kraft. Es definiert den Kinderschutz als einen gesellschaftlichen Auftrag, setzt auf eine Stärkung der Zusammenarbeit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl und ruft eine Vielzahl gesellschaftlicher Akteure und Akteurinnen im Kinderschutz zur Kooperation und Vernetzung auf.

Die Präzisierung und Erweiterung des Schutzauftrages stellt Mitarbeitende von Einrichtungen und Diensten innerhalb und außerhalb der Kinder– und Jugendhilfe vor neue Herausforderungen. Dies betrifft vor allem das Handeln bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Da es sich um einen juristisch unbestimmten Rechtsbegriff handelt und es keine allgemein und objektiv gültigen Bewertungsgrundlagen gibt, handelt es sich bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung um eine große fachliche Herausforderung.

Mit Inkrafttreten des BKiSchG erhalten die in § 8b SGB VIII und § 4 KKG genannten Personen und Berufsgruppen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, einen Anspruch auf eine Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Der Personenkreis der ehren- und nebenamtlich Tätigen, die Leistungen gem. §§ 11 und 12 SGB VIII erbringen, erhalten einen Beratungsanspruch auf Grundlage der Rahmenvereinbarung gem. § 72a SGB VIII der Region Hannover.

Der Fachbereich Jugend der Region Hannover und der Fachbereich Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover stellen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein zielgruppenspezifisches und bedarfsgerechtes Beratungsangebot zur Verfügung. Im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte beraten und unterstützen im Prozess der Gefährdungseinschätzung und informieren über Hilfemöglichkeiten und Verfahren der Jugendhilfe und zur Frage des Zeitpunktes einer Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt.

Die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein wichtiges Element zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und trägt zur Stärkung der Kooperation im Kinderschutz bei.

1. Anspruchsberechtigte Zielgruppen

Die Fachberatung richtet sich gem. § 8b SGB VIII an Personen, die beruflich im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen und denen in Ausübung dieser

Tätigkeit Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden.

Zu diesem weit gefassten Personenkreis zählen unter anderem:

- Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, die haupt-oder nebenberuflich oder auf Honorarbasis tätig sind wie beispielsweise Tagespflegepersonen
- Professionelle außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe wie z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Jobcenter oder Sozialamt, bei der Behinderten- und Obdachlosenhilfe oder in der vergüteten Nachhilfe Tätige
- Angestellte oder Honorarkräfte bei Vereinen, Sportvereinen, Musikschulen und kommerziellen Ferien- und Freizeitanbietern sowie Ausbilder von jugendlichen Lehrlingen u.a.

Zudem ist die Fachberatung ein Angebot für sogenannte Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger, die gem. § 4 KKG einen Anspruch auf Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung haben, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. Zu diesem Personenkreis gehören Ärztinnen und Ärzte, Hebammen oder andere Angehörige eines Heilberufes, Psychologinnen und Psychologen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberatungsfachkräfte, Beratungsfachkräfte für Suchtfragen und nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen und Lehrkräfte.

Die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover eröffnen das Angebot der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen weiterhin für neben- und ehrenamtlich Tätige, die Leistungen gem. §§ 11 und 12 SGB VIII erbringen, auf Grundlage der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII der Region Hannover vom 01.01.2014.

2. Inhalt der Fachberatung

Die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein Beratungsangebot zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Die Fachberatung hat unterstützenden und begleitenden Charakter. Sie soll zur Entscheidungs- und Handlungssicherheit beitragen, indem sie die Sorgen und Beobachtungen der anfragenden Personen aufnimmt, den Prozess der Gefährdungseinschätzung strukturiert und über Hilfsmöglichkeiten und Verfahren der Jugendhilfe und zur Frage der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt informiert.

Die Inanspruchnahme der Fachberatung ersetzt in keinem Fall eine Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das zuständige Jugendamt.

3. Methode der Fachberatung

Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist die Zusammenschau aller Wahrnehmungen, Beobachtungen und Mitteilungen, aus denen Bewertungen und

Einschätzungen abgeleitet werden. Die Fachberatung findet in einem abgestuften Verfahren statt:

a) Orientierung schaffen
b) Fallverstehen fördern
c) Fragestellung zum Fall entwickeln
d) Gewichtige Anhaltspunkte herausarbeiten
e) Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte
f) Abschluss der Fachberatung

Die Fachberatung findet in der Regel telefonisch statt. Dabei kann sie einmalig oder als fachliche Beratung über mehrere Gespräche (Prozessbegleitung) erfolgen.

In Einzelfällen kann die Fachberatung persönlich vor Ort oder in den Räumen der Region Hannover durchgeführt werden.

4. Standards und Qualitätssicherung in der Fachberatung

a) Beratungsauftrag

Der Beratungsauftrag für die Fachberaterinnen und Fachberater ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmung gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII sowie gem. § 4 Abs. 2 KKG. Die Fachberaterinnen und Fachberater unterliegen nicht dem Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII.

b) Erreichbarkeit der Fachberatung

Die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen stellt in der Regel eine ganzjährige Erreichbarkeit an Werktagen sicher. Es besteht zudem die Möglichkeit, außerhalb der Beratungszeiten eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter zu hinterlassen. Ein Rückruf durch die Beratungsfachkräfte erfolgt zeitnah.

c) Qualifizierung und Fortbildung

Eine Qualifizierung der Fachberaterinnen und Fachberater im Kinderschutz findet im Koordinierungszentrum Kinderschutz durch die Förderung eines regelmäßigen kollegialen Fachaustausches statt. Die Fachberaterinnen und Fachberater nehmen darüber hinaus regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen zur steten Qualifizierung und Professionalisierung im Kinderschutz teil. Von den Fachberaterinnen und Fachberatern wird Supervision in Anspruch genommen.

d) Vernetzung und Kooperation

Vernetzung und Kooperation sind die Voraussetzung für einen gelingenden Kinderschutz. Die Fachberaterinnen und Fachberater beteiligen sich deshalb aktiv in regionalen Kinderschutz–Netzwerken und fördern den fachlichen Austausch wie auch Informationsaustausch zwischen den beteiligten Institutionen und Berufsgruppen. Darüber hinaus identifizieren die Fachberaterinnen und Fachberater Themen zur Weiterentwicklung im Kinderschutz. Hierfür soll die Kooperation mit dem Koordinierungszentrum angestrebt werden.

e) Datenschutz und Dokumentation
Zur Wahrung des Datenschutzes werden die personenbezogenen Daten des Kindes / der/des Jugendlichen und seiner Familie durchgängig pseudonymisiert. Die im Rahmen der Beratung zur Gefährdungseinschätzung erfassten pseudonymisierten Daten, Vorgänge und Bewertungen werden ordnend und zusammenfassend dokumentiert.

5. Organisation der Fachberatung

Die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gem. § 8b SGB VIII sowie § 4 KKG ist ein gemeinsames Angebot der Region Hannover - Fachbereich Jugend und der Landeshauptstadt Hannover - Fachbereich Jugend und Familie. Angesiedelt ist die Fachberatung der Region Hannover im Team 51.01 – Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz. Die Fachberatung der Region Hannover steht im Umfang einer Vollzeitarbeitsstelle zur Verfügung.

Die Fachberatung der Landeshauptstadt Hannover ist angesiedelt im Kommunalen Sozialdienst, 51.25 - Sachgebiet Kinderschutz und Frühe Hilfen. Für die Beratung stehen zwei Fachkräfte zur Verfügung

In der Fachberatung der Region Hannover sowie der Landeshauptstadt Hannover werden ausschließlich im Kinderschutz besonders qualifizierte und erfahrene Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen eingesetzt.

6. Evaluation und Statistik

Die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen führt eine gemeinsame Statistik über das Beratungsangebot. Zur Weiterentwicklung des Beratungsangebotes und der fachlichen Standards werden ausgewählte Kriterien erhoben und ausgewertet. Die Ergebnisse sollen jährlich im Jugendhilfeausschuss der Region Hannover sowie der Landeshauptstadt Hannover vorgestellt werden.